



Hausordnung

der "Schüler-Ruder-Riege Leibniz-Gymnasium Bad Schwartau"

Der „Verein der Freunde des Leibniz-Gymnasiums in Bad Schwartau e.V.“ (VDF) als Träger der "Schüler-Ruder-Riege Leibniz-Gymnasium Bad Schwartau" (SRR) überlässt das Grundstück mit Gebäude und Steganlage der SRR zur eigenverantwortlichen Nutzung. Die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung übernimmt der Schülervorstand in Zusammenarbeit mit dem Protektor. Abweichungen von dieser Hausordnung müssen durch den VDF Vorstand genehmigt werden.

Präambel:

Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organisation oder Gremienfunktion oder einer sonstigen Person gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Pachtgrundstück, das Bootshaus mit Inhalt und die Steganlage und für alle Personen, die sich auf der Anlage aufhalten.

2. Zweck

Die Mitglieder der SRR, deren Gäste, die Lehrer und Schüler während des Ruderunterrichtes und bei schulischen Veranstaltungen haben das Recht, die Rudieranlage zu nutzen.

Grundvoraussetzung dabei ist die gegenseitige Rücksichtnahme und Respektierung der Interessen der Anderen. Die Benutzung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Die SRR haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Privateigentum.

3. Grundregeln

- (3.1) Alle Nutzer haben die Pflicht, das Gelände, das Bootshaus und die Steganlage sauber zu halten und den Hauswart bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit zu unterstützen.
- (3.2) Mit dem gesamten VDF-Eigentum ist sorgsam und schonend umzugehen. Für Schäden oder Verlust von VDF-Eigentum haften diejenigen, denen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird. Beschädigungen aller Art sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
- (3.3) **Es herrscht Rauchverbot auf dem Grundstück, im Bootshaus und auf der Steganlage.**
- (3.4) Alle Nutzer sorgen dafür, dass möglichst wenig Abfälle auf der Sportanlage verbleiben. Die Abfalleimer sind rechtzeitig zu leeren. Lebensmittel dürfen nicht offen herumliegen. Bioabfälle/Essensreste dürfen nicht entsorgt werden, sie müssen wieder mit nach Hause genommen werden (Mäuse, Ratten).
- (3.5) Außerhalb der Rudersaison (Mitte Oktober bis Mitte April) ist die Rudereinrichtung nur bedingt zu nutzen, da keine Heizung vorhanden ist und das Leitungswasser abgestellt ist. Sowohl die Wasserzuleitungen wie Abflussleitungen sind zu leeren und wasserfrei zu halten, um Frostschäden zu vermeiden. Hinweisschilder weisen in dieser Zeit auf das Benutzungsverbot der sanitären Anlagen hin.
- (3.6) Aus Kostengründen dürfen elektrische Heizkörper nur benutzt werden, wenn dringende Instandsetzungsarbeiten im Winterhalbjahr erforderlich sind.
- (3.7) Sportkleidung darf aus Platzgründen nicht im Bootshaus gelagert werden. Die Umkleiden sind nach dem Sport aufgeräumt zu verlassen. Liegegebliebene Kleidung wird zeitnah entsorgt.
- (3.8) Die Schwimmhilfen der SRR dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden und müssen nach Gebrauch zum Trocknen aufgehängt werden.

4. Schlüsselordnung, Verschluss des Gebäudes und des Geländes

- (4.1) Die Schlüssel mit der Sicherungskarte für das Schließsystem werden vom Vorstand des VDF aufbewahrt.
- (4.2) Die Ausgabe der Schlüssel an die Funktionsträger (Vorstand, Obleute) erfolgt durch den SRR Vorsitzenden in Absprache mit dem Protektor. Die Namen werden in der Schlüsselliste aufgezeichnet und an den VDF Vorstand gemeldet. Eine Schlüsselweitergabe ist nur mit Genehmigung des SRR Vorsitzenden zulässig.
- (4.3.) Beim Verlassen der Sportanlage – auch zum Rudern – ist das Licht zu löschen und die Türen und Tore zu verschließen. Die Person, die als letzte das Bootshaus verlässt, überzeugt sich davon, dass alle Wasserhähne geschlossen und alle Fensterläden verschraubt sind, schaltet den Fahrtenbuchcomputer und den Hauptschalter der elektrischen Anlage aus, verschließt den Werkzeugschrank, alle Außentüren des Bootshauses und die Tore des Geländes.

5. Wasserversorgung

Das Leitungswasser ist als Trinkwasser nur bedingt geeignet. Die Wasserversorgung erfolgt über die oberirdische Wasserleitung des Stettiner Yacht Clubs (StYC). Deshalb wird das Wasser im Winter abgestellt, der Zwischenzähler (für SRR und GAM) vom StYC ausgebaut und das System entleert, ist also offen zugänglich. Im Frühjahr werden die Leitungen bei der Inbetriebnahme kräftig gespült. Wegen unseres geringen Wasserverbrauchs steht es lange Zeit in den Zuleitungen, auch in den Leitungen beim StYC, deshalb sollte das Leitungswasser aus hygienischen Gründen sicherheitshalber nicht als Trinkwasser genutzt werden.

6. Lagerung von Geräten und Materialien

- (6.1) Benutzte Geräte (Garten- Arbeits-, Reinigungsgeräte, Werkzeuge, usw.) sind nach dem Gebrauch gereinigt an den entsprechenden Plätzen aufzubewahren.
- (6.2) Es dürfen keine leicht entzündlichen Materialien (Streichhölzer, Grillanzünder, Holzkohle, Brennholz, brennbare Flüssigkeiten usw.) unverschlossen aufbewahrt werden.
- (6.3) Verpackte Lebensmittel dürfen kurzfristig in geschlossenen Schränken gelagert werden.
- (6.4) Putzmittel, Toilettenpapiervorrat und frische und gebrauchte Handtücher werden im Schrank in der Jungenumkleide gelagert.
- (6.5) Werkzeuge und Ersatzteile werden im verschlossenen Werkzeugschrank aufbewahrt.

7. Nutzung des Bootshauses und des Bootshausgeländes allgemein

- (7.1) Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr ohne den Ruderbetrieb zu stören.
- (7.2) Der Umgang mit offenem Feuer ist im gesamten Gebäude sowie im Außenbereich nicht gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerken ist verboten. Eine Ausnahme bildet das Grillen, welches aber nur im Freien mit entsprechender Sicherheit zum Gebäude erfolgen darf. Der Grill ist nach der Benutzung abzulöschen und gereinigt an seinen Platz in der Messe zu stellen.
- (7.3) Das Betreiben von privaten elektrischen Geräten (besonders Heizgeräte, Kocher, Wasserkocher) ist außerhalb von offiziellen Aktivitäten im Bootshaus nicht gestattet.
- (7.4) Das Übernachten im Bootshaus oder im Zelt auf dem Gelände ist nur in besonderen Fällen möglich. Dafür ist die Erlaubnis vom SRR Vorstand, Protektor und VDF Vorstand einzuholen.
- (7.5) Das Grillen im Zusammenhang mit dem Rudern ist nur unter Aufsicht des verantwortlichen Obmannes erlaubt. Dieser muss dafür vom SRR Vorstand und Protektor ermächtigt sein. Von den teilnehmenden SRR Mitgliedern muss eine Erlaubnis der Eltern vorliegen.
- (7.6) Offizielle Veranstaltungen (Anrudern, Abrudern, Projektwochen usw.) werden vom SRR Vorstand unter der Verantwortung des Protektors organisiert und durchgeführt.
- (7.7) Schulische Veranstaltungen sind unter Aufsicht einer verantwortlichen Lehrkraft nach Absprache mit dem Protektor und dem SRR Vorstand erlaubt.
- (7.8) Private Feiern von SRR Mitgliedern mit ihren Ruderfreunden und Gästen sind möglich. Diese müssen vom Protektor und SRR Vorstand schriftlich genehmigt werden. Der Veranstalter muss während der Veranstaltung ständig anwesend sein. Die Haftung muss ein Volljähriger übernehmen, dies können bei unter 18-jährigen z.B. die Eltern sein. Da solche Feiern eine Ausnahme bilden, bietet der VDF aus Kostengründen keinen Versicherungsschutz. Der Veranstalter haftet für eventuell entstandene Schäden am VDF Eigentum und teilt diese dem VDF Vorstand unverzüglich mit. Die Bootshalle darf nicht genutzt werden und ist zu verschließen. Das Gelände und das Bootshaus müssen bis 10:00 Uhr des nächsten Tages aufgeräumt und der Müll entsorgt sein.
- (7.9.) **Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche unter 18 Jahren ist auf der gesamten Anlage verboten.** Zudem ist es den volljährigen Obleuten untersagt, während der Betreuung von Jugendlichen Alkohol zu konsumieren.

Das Jugendschutzgesetz gilt für alle Aktivitäten und ist grundsätzlich einzuhalten.

8. Verstöße

Verstöße gegen diese Hausordnung werden in angemessener Weise vom SRR Vorstand in Absprache mit dem Protektor geahndet.

Die Hausordnung wurde vom Vorstand des Vereins der Freunde des Leibniz-Gymnasiums am 14.06.2018 erlassen und vom Protektor und dem Vorstand der SRR am 15.06.2018 verabschiedet.